

**Gemeinde Disentis/Mustér**

# **Gesetz betreffend Kristall- und Mineraliensuche und Goldwaschen**

**Rechtsgültige Version dieses Gesetzes ist die romanische Fassung, welche durch das Gemeindeparlament genehmigt wurde. Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Übersetzung und dementsprechend um ein Arbeitspapier.**

**2019**

- 
- Art. 1 Gültigkeit  
2 Geschlechtsgleichheit  
3 Bewilligung zum Strahlen  
4 Goldwaschbewilligung  
5 Dauer der Bewilligung  
6 Wissenschaftliche Zwecke und Ausflüge  
7 Zeitliche Verbote  
8 Örtliche Verbote  
9 Helikopterflüge  
10 Sorgfaltspflicht  
11 Wiederherstellung  
12 Kluftschutz  
13 Zugelassene Werkzeuge für das Goldwaschen  
14 Besondere Funde von Kristallen und Mineralien  
15 Aufsicht  
16 Bewilligungsgebühren  
17 Nutzung der Gebühren  
18 Gegenrecht  
19 Anzeigepflicht  
20 Strafbestimmungen  
21 Entzug oder Verweigerung der Bewilligung  
22 Rechtsmittel  
23 Ausführung  
24 Inkraftsetzung

## **Art. 1 Gültigkeit**

Dieses Gesetz regelt das Suchen und Gewinnen von Kristallen und Mineralien sowie das Goldwaschen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Grundstück. Es gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Disentis/Mustér.

## **Art. 2 Geschlechtsgleichheit**

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Wortlauts nicht etwas anderes ergibt.

## **Art. 3 Bewilligung zum Strahlen**

<sup>1</sup>Die Bewilligung zum Strahlen wird an natürliche Personen erteilt, die das 18. Lebensjahr erfüllt haben und eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritte besitzen. Diese muss eine ausreichende Deckung gegenüber Personen und Sachschaden gewährleisten.

<sup>2</sup>Für die Verwendung von Sprengstoff bedarf es einer Zusatzbewilligung. Diese erhalten nur Personen, welche in der Gemeinde wohnhaft sind (Heimatschein), das 20. Altersjahr erfüllt haben und einen Sprengausweis gemäss Bundesgesetz besitzen. Für Sprengungen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

<sup>3</sup>Der Einsatz von Maschinen ist verboten. In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand den Gebrauch von Bohrmaschinen erlauben. Dafür wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

<sup>4</sup>Spreng- und Bohrbewilligungen dürfen nur erteilt werden, sofern die Antragsteller zusichern, auf den Schutz der Natur gebührende Rücksicht zu nehmen.

## **Art. 4 Goldwaschbewilligung**

<sup>1</sup>Für das Führen von Gruppen (gewerbsmässiges Goldwaschen), bedarf es einer Bewilligung durch den Gemeindevorstand.

<sup>2</sup>Der Antragsteller muss das 18. Altersjahr erfüllt haben und eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritte besitzen.

<sup>3</sup>Für einzelne Personen kann der Gemeindevorstand Gebühren gem. Art. 16 dieses Gesetzes erheben.

## **Art. 5 Dauer der Bewilligung**

<sup>1</sup>Die Strahlerbewilligung ist jeweils für das Kalenderjahr gültig.

<sup>2</sup>Die Bewilligung für das Goldwaschen gilt frühestens vom 1. Mai bis zum 15. September. Ausserhalb dieser Zeit ist es in allen Flüssen und Bächen verboten, Gold zu waschen.

<sup>3</sup>Für organisierte Gruppen kann der Gemeindevorstand das Goldwaschen maximal bis am 15. Oktober verlängern.

## **Art. 6 Wissenschaftliche Zwecke und Ausflüge**

<sup>1</sup>Personen, welche Kristalle und Mineralien ausschliesslich für wissenschaftliche Zwecke suchen und lediglich Belegstücke mit nach Hause nehmen, erhalten die Strahlerbewilligung unentgeltlich. Erlaubt ist ausschliesslich der Gebrauch von Meissel und Hammer.

<sup>2</sup>Teilnehmer an von Strahlern organisierten Exkursionen bedürfen keiner Bewilligung.

## **Art. 7 Zeitliche Verbote**

<sup>1</sup>Das Goldwaschen ist auch an Sonn- und Feiertagen erlaubt.

<sup>2</sup>An Sonn- und Feiertagen ist das Strahlen verboten.

## **Art. 8 Örtliche Verbote**

<sup>1</sup>Es ist verboten, Kristalle zu suchen und zu gewinnen:

- a) in geschlossene Wälder;
- b) in Aufforstungs- und Lawinenverbauungen;
- c) auf Weg- und Strassenböschungen.

<sup>2</sup>Wenn wichtige Umstände es erfordern, kann der Gemeindevorstand das Strahlen auch für andere Gebiete sowie das Goldwaschen in der erlaubten Zone einschränken oder verbieten.

<sup>3</sup> Jedes Goldwaschen ausserhalb der festgelegten Zone ist verboten.

<sup>4</sup>Beim Goldwaschen ist es verboten:

- a) Bäche und Flüsse umzuleiten;
- b) Uferböschungen abzugraben oder zu beschädigen;
- c) Wehre und Dämme wie auch andere Schutzverbauungen zu beschädigen.

<sup>5</sup>Weiter kann der Gemeindevorstand Verbote zum Goldwaschen erlassen, wo eine Übernutzung stattfindet oder die Gefahr von Erosionen die Umgebung gefährdet.

## **Art. 9 Helikopterflüge**

Helikopterflüge zu Strahlerzwecken bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeindevorstand. Diese Bewilligung wird nur für den Abtransport von bereits gehobener Kristalle gewährt.

## **Art. 10 Sorgfaltspflicht**

Der Strahler sowie der Goldwäscher:

- a) hat jede Schadensstiftung zu vermeiden. An Orten, wo sich Menschen und Tiere aufhalten oder sich Gebäude und Anlagen aller Art befinden, hat er höchste Vorsicht walten zu lassen.
- b) haftet für den bei der Ausübung seiner Tätigkeit verursachten Schaden;
- c) hat seinen Arbeitsplatz so aufräumen, dass keine Gefahr für Mensch und Tier besteht.

## **Art. 11 Wiederherstellung**

Schäden, die durch den Strahler oder Goldwäscher verursacht werden, müssen durch den Verursacher behoben und wiederhergestellt werden. Falls die Schäden trotz Aufforderung seitens der Gemeinde nicht behoben werden, ist die Gemeinde befugt, die Schäden auf Kosten des Strahlers oder Goldwäschers beheben zu lassen.

## **Art. 12 Kluftschutz**

<sup>1</sup>Hat ein Strahler mit der Ausbeutung einer Kluft begonnen, diese aber nicht abgeschlossen, gilt diese Kluft als belegt, sofern der Strahler ein oder mehrere Strahlerwerkzeuge, mindestens aber einen Meissel zurücklässt. Zudem ist die Kluft mit Namen und Datum zu markieren. Während der nächsten zwei Jahre darf eine belegte Kluft nicht durch andere Personen ausgebeutet werden.

<sup>2</sup>Ein Strahler darf höchstens zwei Klüfte auf dem Gemeindegebiet und in keinem Fall ganze Felswände besetzen.

<sup>3</sup>Für den Goldwäscher besteht kein solcher Schutz. Verlässt er seinen Arbeitsplatz, so ist dieser für einen anderen Goldwäscher jederzeit wieder frei zugänglich.

## **Art. 13 Zugelassene Werkzeuge für das Goldwaschen**

<sup>1</sup>Für das Goldwaschen sind folgende Werkzeuge erlaubt:

- a) Schaufel, Eimer;
- b) Waschpfanne oder Teller bzw. Sieb;
- c) Goldwaschrinnen bis zu einer maximalen Länge von 1.20 m;
- d) Metalldetektor.

<sup>2</sup>Der Einsatz und das Mitführen von anderen Werkzeugen, Maschinen jegliche Art und die Benutzung aller chemischen Substanzen ist verboten.

## **Art. 14 Besondere Funde von Kristallen und Mineralien**

Funde von seltener Schönheit und von erheblicher Bedeutung, sind unmittelbar dem Gemeindevorstand zu melden. Die Gemeinde ist als Erste berechtigt, solche Funde gegen eine angemessene Entschädigung zu erwerben. Die Entschädigung wird von einer neutralen Fachkommission festgelegt.

## **Art. 15 Aufsicht**

<sup>1</sup>Jeder Eigentümer einer Bewilligung gemäss Art. 3 und 4 dieses Gesetzes muss die Bewilligung sowie die Identitätskarte mit sich führen.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand bestimmt im Rahmen des kommunalen Polizeigesetzes die Kontrollorgane. Diese führen ihre Aufgabe gemäss den ihr auferlegten Kompetenzen im Rahmen des entsprechenden Gesetzes aus.

<sup>3</sup>Die vom Gemeindevorstand beauftragten Aufsichtspersonen sind befugt, jeden zu kontrollieren, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Person beim Strahlen oder beim Goldwaschen ist.

**Art. 16 Bewilligungsgebühren**

<sup>1</sup>Die Gebühren für das Strahlen betragen wie folgt:

| Fürs Strahlen:  | <u>minimal:</u> | <u>maximal:</u> |
|---|-----------------|-----------------|
| a) Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde  | Fr. 100.--      | Fr. 300.--      |
| b) alle Kantonsbürger und Schweizer<br>mit Wohnsitz im Kanton                           | Fr. 250.--      | Fr. 500.--      |
| c) alle übrigen Schweizer oder Ausländer<br>mit Wohnsitz in der Schweiz (Bewilligung C) | Fr. 400.--      | Fr. 700.--      |
| d) alle übrigen Ausländer   | Fr. 600.--      | Fr. 1'000.--    |
| e) Wochenkarten   | Fr. 100.--      | Fr. 250.--      |
| f) Tageskarten  | Fr. 20.--       | Fr. 40.--       |

<sup>2</sup>Die Jahresgebühr für die Zusatzbewilligung zum Sprengen beträgt:

|  |            |            |
|--|------------|------------|
|  | Fr. 200.-- | Fr. 400.-- |
|--|------------|------------|

<sup>3</sup>Die Gebühren für das Goldwaschen betragen:

|   |          |            |
|---|----------|------------|
| a) Jahresbewilligung für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr in Begleitung der Eltern | gratis   |            |
| b) Jahresbewilligung für Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Disentis/Mustér                  | Fr. 0.-- | Fr. 50.--  |
| c) Jahresbewilligung für Kantonsbürger und Schweizer mit Wohnsitz im Kanton                     | Fr. 0.-- | Fr. 200.-- |
| d) alle übrigen Schweizer oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C                        | Fr. 0.-- | Fr. 250.-- |
| e) alle übrigen Ausländer   | Fr. 0.-- | Fr. 250.-- |
| f) Wochenkarten   | Fr. 0.-- | Fr. 80.--  |
| g) Tageskarten  | Fr. 0.-- | Fr. 20.--  |
| a) Familientageskarten (Eltern und Kinder)  | Fr. 0.-- | Fr. 30.--  |

<sup>4</sup>Die Jahresbewilligung für das Goldwaschen gemäss Art. 4 dieser Gesetzgebung beträgt:

|  |            |            |
|--|------------|------------|
|  | Fr. 300.-- | Fr. 600.-- |
|--|------------|------------|

<sup>5</sup>Die Festsetzung der Bewilligungsgebühren erfolgt durch den Gemeindevorstand.

**Art. 17 Nutzung der Gebühren**

Die Hälfte der Einnahmen aus der Vergabe von Bewilligungen zum Strahlen und Goldwaschen muss für den Erwerb einer Kristall- und Mineraliensammlung sowie für den Erwerb von besonderen Goldfunden verwendet werden.

**Art. 18 Gegenrecht**

<sup>1</sup>Die Strahlerbewilligung ist auch für Gebiete der übrigen Gemeinden der Cadi gültig, sofern diese das Strahlen regeln und das Gegenrecht einräumen.

<sup>2</sup>Die Goldwaschbewilligung gilt nur für die Gemeinde Disentis/Mustér.

**Art. 19 Anzeigepflicht**

Übertretungen dieses Gesetzes sind durch die Aufsichtsorgane und die Bewilligungsinhaber dem Gemeindevorstand zu melden.

## **Art. 20 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieses Gesetzes werden gemäss den Bestimmungen des kommunalen Polizeigesetzes geahndet. Kristalle und Mineralien, die in Missachtung von Vorschriften dieses Gesetzes in Besitz genommen werden, gehen entschädigungslos ins Eigentum der der Gemeinde über.

## **Art. 21 Entzug oder Verweigerung der Bewilligung**

Werden die Vorschriften dieses Gesetzes missachtet, kann die erteilte Bewilligung entzogen werden. Zudem kann die Erteilung neuer Bewilligungen verweigert werden.

## **Art. 22 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Einsprache erhoben werden.

## **Art. 23 Ausführung**

Der Gemeindevorstand ist für die Erteilung aller Bewilligungen, die Benennung der Kontrollstelle sowie für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich.

## **Art. 24 Inkraftsetzung**

Dieses Gesetz wurde vom Gemeindeparlament am 22.02.2019 genehmigt und tritt rückwirkend per 01.01.2019 in Kraft. Dieses Gesetz ersetzt alle früheren Vorschriften und solche, die in Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, im Speziellen das Gesetz betreffend Kristall- und Mineraliensuche und Goldwaschen der Gemeinde Disentis/Mustér vom 15. Mai 2000.

Für die Gemeinde Disentis/Mustér

Der Gemeindepräsident:  
Robert Cajacob

Der Gemeindeschreiber:  
Andri Hendry